



## Besondere Vereinbarungen zur Elektronik-Versicherung für Photovoltaikanlagen in Verbindung mit ABE 2008

### 1. **Versicherte und nicht versicherte Sachen einer Photovoltaikanlagen bis 500.000 EUR incl. MwSt. (zu Abschnitt A § 1 und 2 ABE 2008)**

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 1 und 2 ABE gilt die im Versicherungsvertrag bezeichnete Photovoltaikanlage, soweit nicht anders vereinbart, bestehend aus Photovoltaikmodulen, Modul-Trageeinrichtungen/-Zubehör/-Einbausätze, Sonnenstandsnachführung, Laderegler, Wechselrichtern, Transformatoren, Erzeuger- und Einspeiseregler, Überspannungsschutzeinrichtungen, zugehörige Gleich- und Wechselstromverkabelung, Stromzähler im Eigentum und Zugriff des Versicherungsnehmers, versichert.

Nicht versichert sind Gebäude und deren Bestandteile (mit Ausnahme der unter Abs. 1 genannten Sachen), Umspannwerke sowie Prototypen/Nullserien.

### 2. **Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden (zu Abschnitt A § 2 ABE 2008)**

#### 2.1 **Abschnitt A § 2 ABE 2008 wird wie folgt ersetzt:**

Entschädigung für Photovoltaikanlagen und sonstige elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

#### 2.2 **Abschnitt A § 2 Nr. 4 g) ABE 2008 wird wie folgt ersetzt:**

Durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung oder Verschmutzung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entscheidung geleistet. Nr. 2 bleibt unberührt.

### 3. **Einschluss von Sachschäden durch einfache und grobe Fahrlässigkeit (zu Abschnitt A § 2 Nr. 1 und Abschnitt A § 7 Nr. 8 ABE 2008)**

1. Abschnitt A § 2 Nr. 1 Abs. 2 ABE 2008 wird wie folgt ersetzt:

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhergesehen können.

2. Abschnitt A § 2 Nr. 1 a) ABE wird wie folgt ersetzt: Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Vorsatz Dritter;

3. Abschnitt A § 7 Nr. 8 ABE 2008

Abschnitt A § 7 Nr. 8 ABE 2008 gilt nicht.

### 4. **Zusätzliche Kosten auf Erstes Risiko (zu Abschnitt A § 6 Nr. 3 a) bis d) ABE 2008**

Zu Abschnitt A § 6 Nr. 3 a) bis d) ABE 2008 gilt jeweils eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 20.000 EUR ohne Abzug eines zusätzlichen Selbstbehaltes vereinbart.

#### **Vorsorgeversicherung (zu Abschnitt A § 5 ABE 2008)**

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eingetretenen Veränderungen bzw. Erweiterungen der versicherten Photovoltaikanlage gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 20 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme vereinbart. Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahre eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssumme. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich. Die Prämie infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben.

Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb von drei Monaten, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Abs. 1) für das laufende Jahr.

### 5. **Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden (zu Abschnitt A § 6 ABE 2008)**

Mitversichert sind zusätzliche Kosten auf Erstes Risiko bis 3.000 EUR für schadenbedingte Reparaturarbeiten an Dächern und Fassaden, die als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Photovoltaikanlagen notwendig geworden sind.

### 6. **Ertragsausfallversicherung (Haftzeit 3 Monate – sofern beantragt 6 oder 12 Monate) (zu Abschnitt A § 1 Nr. 1 und Abschnitt A § 2 ABE 2008)**

Wird die technische Einsatzmöglichkeit der versicherten Photovoltaikanlage infolge eines versicherten Sachschadens gemäß den zugrunde liegenden Allgemeine Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE 2008) unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer eine pauschale Entschädigung für den Erlös aus der Einspeisevergütung, den der Versicherungsnehmer nicht erwirtschaften kann.

Entschädigt wird der entgangene Erlös ab dem dritten Tag für maximal drei Monate (Haftzeit) – soweit nicht etwas anderes (alternativ 6 oder 12 Monate) vereinbart wurde – nach Beginn der Unterbrechung/der Beeinträchtigung.

Die Entschädigungsleistung beträgt pauschal 2,50 EUR pro Tag und kWp der ausgefallenen Leistung in den Sommermonaten (01.04.- 30.09.) und pauschal 1,50 EUR pro Tag und kWp der ausgefallenen Leistung in den Wintermonaten (01.10.-31.03.), begrenzt jedoch auf den tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen Ertragsausfall dieser versicherten Anlage.

Diese Vereinbarung gilt nur für netzgekoppelte Photovoltaikanlagen.

### 7. **Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen**

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den eingetretenen Schaden eine Entschädigungsleistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten beansprucht werden kann.